



Regierungsrat

Luzern, 20. Dezember 2016

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 227

Nummer: A 227
Protokoll-Nr.: 1368
Eröffnet: 12.12.2016 / Gesundheits- und Sozialdepartement

Anfrage Wolanin Jim und Mit. über die Abschaffung der obligatorischen Hundekurse

Zu Frage 1: Welche Auswirkungen hatte das bisherige Kursobligatorium gemäss Art 68 TschV in positiver wie in negativer Hinsicht im Kanton Luzern?

Über die Auswirkungen des Kursobligatoriums im Kanton Luzern gibt es keine Erhebungen. Ein Hinweis dazu ergibt die Tatsache, dass die Einführung der Sachkundenachweispflicht keinen Einfluss auf die Anzahl der Meldung von auffälligen Hunden hat. Seit der Einführung der Meldepflicht von Vorfällen mit Hunden (Beissvorfälle, übermässiges Aggressionsverhalten) im Jahre 2006 gehen beim Veterinärdienst Luzern konstant rund 300 Meldungen pro Jahr ein.

Zu Frage 2: Wie reagiert die Regierung auf den Bundesratsentscheid, sind Anpassungen im Zusammenhang mit der Hundehaltung im Kanton Luzern notwendig?

Gemäss der geltenden Hundegesetzgebung des Kantons Luzern trifft der Veterinärdienst im Einzelfall die erforderlichen Massnahmen, um eine konfliktfreie Hundehaltung in der Öffentlichkeit zu gewährleisten. Diese Regelung ist wirkungsorientiert, die Einhaltung verfügbarer Massnahmen ist überprüfbar und durchsetzbar. Der Regierungsrat erachtet es deshalb nicht als notwendig Anpassungen vorzunehmen.

Zu Frage 3: Sind seitens der Regierung Bestrebungen zu einer Vereinheitlichung der Regelungen/Gesetzgebung mit den anderen (angrenzenden) Kantonen im Gange?

Der Umgang mit auffälligen Hunden ist im Kanton Luzern und in den angrenzenden Kantonen (Urkantone, Bern, Aargau) bereits einheitlich geregelt. Der Kanton Zug hat kein kantonales Hundegesetz. Einzig der Kanton Aargau kennt seit 2012 zusätzlich weitergehende Regelungen für das Halten von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotential (Rasselisten).

Zu Frage 4: Welche Haltung hat die Regierung gegenüber den ausgebildeten SKN-Hundetrainer/innen mit eidgenössischer Anerkennung gemäss Art. 203 TschV? Was geschieht mit der anerkannten Ausbildung gemäss Art 203 TschV, kann diese zukünftig noch von Nutzen sein oder erlischt diese mit dem Bundesratsentscheid?

Das Anbieten von Hundekursen ist eine privatwirtschaftliche Angelegenheit. Die anerkannte Ausbildung gemäss Art. 203 TSchV ist zwar die Voraussetzung um SKN-Kurse anbieten zu können, für den geschäftlichen Erfolg der einzelnen Anbieter spielt jedoch der Markt. Die Auswirkungen des Wegfalls des Obligatoriums gehören zum unternehmerischen Risiko. Mit der Abschaffung der obligatorischen Hundekurse ist der Stellenwert der Ausbildung gemäss Art. 203 TSchV einem privatrechtlichen Nachweis von Fachkompetenz im Hundeausbildungswesen gleich zu setzen. Angesichts der zahlreichen Anbieter von Hundekursen aller Art kann dies durchaus von Vorteil sein.